



BESCHLUSSVORLAGE

Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau

Wahl eines Stadtratsmitglieds zur Verpflichtung des Oberbürgermeisters

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau	28.09.2023	Entscheidung				

Gesetzliche Grundlage:	§ 51 Abs. 6 SächsGemO
Bereits gefasste Beschlüsse	keine
Aufzuhebende Beschlüsse	keine

Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto	
Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto	

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	aktuelles HH-Jahr	Folgejahre jährlich
Aufwendungen	keine		
zuzügl. Abschreibungsaufwand			
zuzügl. geschätztem Bewirt- schaftungsaufwand			
Erträge			

gezeichnet
Zenker
Oberbürgermeister

Begründung:

Am 12. Juni 2022 fand in der Großen Kreisstadt Zittau die Wahl des Oberbürgermeisters statt. Nach erfolgter Wahl ist nach § 51 Abs. 6 SächsGemO der gewählte Oberbürgermeister durch ein Stadtratsmitglied in öffentlicher Sitzung zu vereidigen und zu verpflichten.

Durch das Einlegen von Rechtsmitteln gegen die Wahl werden die Vereidigung und die Verpflichtung gehemmt. Der Gegenkandidat legte Rechtsmittel gegen die Wahl ein, sodass bisher der § 51 Abs. 6 SächsGemO nicht umgesetzt werden konnte. Nunmehr ist der Rechtsstreit beendet und die Wahl ist gültig. Entsprechend können die Vereidigung und Verpflichtung vorgenommen werden.

Der Wortlaut von § 51 Abs. 6 SächsGemO ist:

„(6) Ein vom Gemeinderat gewähltes Mitglied vereidigt und verpflichtet den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung.“

In der Langkommentierung zur SächsGemO heißt es dazu:

„Obwohl die Abnahme des Diensteids grundsätzlich Sache des Dienstvorgesetzten ist, und der Gemeinderat weder Dienstvorgesetzter noch Vorgesetzter des Bürgermeisters ist, sieht § 51 Abs. 6 die Vereidigung des Bürgermeisters durch ein Mitglied des Gemeinderats vor. § 51 Abs. 6 ergänzt auf diese Weise die beamtenrechtlichen Bestimmungen um besondere, den Bedürfnissen des Kommunalrechts entsprechende Verfahrensvorschriften. Für die Wahl des Mitglieds des Gemeinderats, das den Bürgermeister zu vereidigen und zu verpflichten hat, gilt § 39 Abs. 7. Die Vereidigung hat zusammen mit der Verpflichtung in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderats stattzufinden.“¹

Hinweis: Wird der Oberbürgermeister durch eine Wiederwahl im Amt bestätigt, ist eine Vereidigung nicht mehr erforderlich (s. hierzu die Ausführungen in der BV 559/2022).

Für die Wahl des Stadtratsmitgliedes, das die Verpflichtung vornimmt, schlägt die Verwaltung als Wahlverfahren die offene Akklamation vor. Diese Form der Wahl ist immer dann möglich, sofern kein Stadtratsmitglied widerspricht (§ 39 Abs. 7 SächsGemO). Eine Vorabstimmung im Ältestenrat zu dieser Form der Wahl sowie ggf. die konsensuale Einigung auf einen Kandidaten ist empfehlenswert.

¹ Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen - Ergänzbarer Kommentar mit weiterführenden Vorschriften nach Quecke, Schmid et al. im Erich Schmidt Verlag § 51, VI., Rdn. 182

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau wählt

- Herrn/Frau

für die Verpflichtung des Oberbürgermeisters.